

Lesefassung*

Entgeltordnung Wochenmarkt der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.01.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung vom 24.01.2024 folgende Entgeltordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Berechnungsgrundlage.....	1
2. Entgelte.....	1
3. Nutzungsrechte.....	2
4. Fälligkeit.....	2
5. In-Kraft-Treten.....	2

1. Berechnungsgrundlage

1.1. Die Stadt Potsdam stellt für Marktstände auf dem kommunalen Wochenmarkt Standplätze zur Verfügung. Berechnungsgrundlage für die Berechnung des Entgeltes ist die Standfläche des jeweils zugewiesenen Standplatzes.

1.2. Der Markthändler hat grundsätzlich die für die Standplätze benötigten Verkaufstische, Verkaufswagen oder ähnliches selbst zu stellen.

1.3. Je vermieteten laufendem Frontmeter darf der Markthändler für seinen Stand eine Tiefe von maximal 3 m gemessen von der Frontlinie in Anspruch nehmen. Bei einer Inanspruchnahme weiterer Tiefenflächen ist ein Zuschlag gemäß Nr. 2.2 zu entrichten.

1.4. Für das Abstellen von Marktfahrzeugen auf den dafür besonders ausgewiesenen Stellplätzen werden ebenfalls Entgelte erhoben. Die Flächen werden nach Maßgabe freier Plätze ausschließlich für Fahrzeuge bis zu 7,5 t zur Verfügung gestellt, die nach Bauart und Beschaffenheit tatsächlich zur An- und Abfuhr von Marktware benötigt werden. Für Marktfahrzeuge, aus denen heraus unmittelbar ein Verkauf erfolgt, sind Entgelte wie für Marktstände zu entrichten.

2. Entgelte

2.1. Entgelt für einen Marktstand pro Tag und laufendem Frontmeter mit maximaler Tiefe von 3 Metern 3,60 EUR

2.2. Zuschlag für zusätzliche Fläche in der Standtiefe pro Tag und angefangenem Quadratmeter (m²) 1,50 EUR

2.3. Parkerlaubnis für Marktfahrzeuge nach Maßgabe vorhandener Plätze auf dem gesondert ausgewiesenen Parkplatz pro Tag

2.3.1. Fahrzeuge bis 3,5 t 2,52 EUR netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

2.3.2. Fahrzeuge über 3,5 t 3,78 EUR netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

3. Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte werden durch Vertrag zwischen Händler und der Stadt Potsdam auf der Grundlage der in Punkt 2 aufgeführten Entgeltbestimmungen für den jeweiligen Markttag vergeben.

4. Fälligkeit

Für die in dieser Entgeltordnung festgelegten Beträge werden monatliche Abrechnungen an die Markthändler erstellt, die Beträge sind jeweils zum 30. des Folgemonats fällig.

5. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Potsdam, den 08.02.2024

Mike Schubert
Oberbürgermeister